

Verfassung und Gesetz im demokratischen Geiste befolgen und verteidigen werde.

Artikel 117

Die hauptamtlich leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände werden in schriftlicher und geheimer Abstimmung von den gewählten Vertretern gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde. Näheres bestimmt das Gesetz.

Nr. 71

Abänderungsantrag

der Fraktion der LDP.

zum Antrag Abtlg. I Nr 60 der CDU über den Senat.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß der Artikel b des Antrags der CDU in Abteilung I Nr 60 folgende Fassung erhält:

Artikel b

1. Die hessischen Kreistage und die Gemeindevertretungen der kreisfreien hessischen Städte wählen die Senatoren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

2. Näheres bestimmt ein Senatswahlgesetz.

Nr. 72

Antrag

der Fraktion der KPD.

Betr.: Abänderungsvorschläge zu Nr. 53 Entwurf des Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Groß-Hessen.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Entwurf des Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Hessen folgende Streichungen und Änderungen durchgeführt werden:

Erster Hauptteil

Die Rechte des Menschen

I. Gleichheit und Freiheit.

Artikel 12

Zweiten Absatz streichen.

II. Grenzen und Sicherung der Menschenrechte.

Artikel 16

2. Abs. letzter Satz muß heißen:

Der Grund der Verhaftung ist dem Festgenommenen und seinen Angehörigen innerhalb weiterer 24 Stunden nach der richterlichen Entscheidung mitzuteilen.

III. Soziale, wirtschaftliche Rechte und Pflichten.

Artikel 24

Anstatt „für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten“ muß es heißen: „Für alle Arbeitnehmer ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen“.

Artikel 28

Zweiter Absatz muß heißen:

Die Frau und der Jugendliche haben für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung Anspruch auf gleichen Lohn.

VI. Gesetzgebung.

Artikel 106 wird gestrichen.

Artikel 106 a

In Absatz 2 dieses Artikels heißt es anstelle der Worte „nach sechs Monaten“

„nach drei Monaten“.

VII. Rechtspflege.

Absatz 2 wird mit den Worten eingeleitet:

„Endgültig angestellt werden Richter erst dann, wenn
(Absatz 3 wird gestrichen).“

VII a Der Staatsgerichtshof.**Artikel 111**

1. Der Staatsgerichtshof entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern. Davon sind drei hohe richterliche Beamte; zwei Mitglieder sind Rechtslehrer und zwei Mitglieder Rechtsanwälte.

2. Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden vom Landtag gewählt.

3. Die Wahl der richterlichen Beamten erfolgt aus einer Liste, die die Vollversammlung des obersten Gerichts oder der obersten Gerichte aufstellt. Die Wahl der Hochschullehrer erfolgt aus dem Kreise der an hessischen Hochschulen als ordentliche Professoren tätigen Rechtslehrer. Die Wahl der Rechtsanwälte erfolgt aus einer Liste, die die Vollversammlung der hessischen Anwaltskammer aufstellt.

4. Die Richter werden auf bestimmte Zeit gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

5. Das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofes, das Verfahren vor ihm, sowie über die Vollstreckung seiner Entscheidungen bestimmt das Gesetz.

Artikel 112

1. Der Staatsgerichtshof entscheidet über Verfassungsstreitigkeiten, über die Verletzung der Grundrechte, über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, bei Anfechtung des Ergebnisses einer Volksabstimmung und in den in der Verfassung und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

2. Den Antrag auf Entscheidung über Verfassungsstreitigkeiten kann stellen:

eine Gruppe von Stimmberechtigten, die mindestens ein Hundertstel aller Stimmberechtigten des Volkes umfaßt, der Landtag, ein Zehntel des Landtags, die Landesregierung, sowie der Ministerpräsident.

3. Für den Fall der Verletzung von Grundrechten bestimmt das Gesetz, unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

VIII. Staats- und Selbstverwaltung.**Artikel 113**

Für die Erfüllung hoheitlicher und sonstiger Aufgaben, die eine besondere Unabhängigkeit von sachfremden Einflüssen voraussetzen, bedienen sich Staat und öffentliche Verbände des Beamten.

Artikel 114

Jeder Beamte hat einen Eid zu leisten, daß er das ihm übertragene Amt unparteiisch, nach bestem Wissen und Können verwaltet, sowie

Artikel 31 a

Erster Satz muß heißen:

Die Arbeitnehmer in allen Betrieben und Behörden erhalten unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl von ihnen zu wählen sind.

Artikel 31 b

Dritter Satz muß heißen:

Zu diesem Zweck hat das Gesetz die erforderlichen Maßnahmen anzuordnen, um die Erzeugung, die Herstellung und die Verteilung sinnvoll zu lenken.

Artikel 31 c

Jeder Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, und insbesondere jeder Versuch zur monopolistischen Machtzusammenballung und zur Erlangung politischer Macht seitens einzelner Unternehmer oder Unternehmervereinigungen und die Bildung hierzu geeigneter Unternehmervereinigungen ist untersagt.

Artikel 31 e

Zu Abs. 2 muß folgender Satz hinzugefügt werden:

Das gleiche trifft zu auf jene Betriebe und Unternehmen, die nach Abs. 1 dieses Artikels in Gemeineigentum überführt werden müßten, deren Hauptsitz sich aber nicht in Hessen befindet.

Artikel 31 f

Da der Großgrundbesitz auf Grund geschichtlicher Erfahrungen die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, ist er nach Maßgabe besonderer Gesetze im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen.

IV. Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Vor Artikel 32, neuen Artikel:

Die in der Verfassung gewährleistete Glaubens-, Gewissen- und Überzeugungsfreiheit wird durch die Trennung von Staat und Kirche sichergestellt.

Artikel 32

3. Satz streichen.

Artikel 34

Erster Absatz streichen.

Artikel 36

2. Abs. Der Zusammenschluß von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen.

2. Satz streichen.

3. Abs.: streichen „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten“.

Artikel 37 a

Streichen in Zeile 3 „Kirchen“.

V. Erziehung und Schule.

Artikel 38

Jedes Kind hat Recht auf Erziehung.

Die Erziehung der Jugend zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern.

Artikel 40

Der Religionsunterricht kann in den Schulen erteilt werden. Der Lehrer ist

Artikel 43

3. Satz streichen.

Zweiter Hauptteil

Aufbau des Landes**IV. Der Landtag.**

Artikel 58

Absatz 2: Wählbar sind die Stimmberechtigten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 79

Absatz 4 streichen.

V. Die Landesregierung.

Artikel 85

Der Ministerpräsident bestimmt im Einvernehmen mit den Ministern die Richtlinien der Regierungspolitik und ist dafür dem Landtag verantwortlich

VII. Rechtspflege.

Artikel 108

Absatz 3: Über die Bestellung auf Lebenszeit und über die Anstellung entscheidet der Justizminister gemeinsam mit einem Ausschuß, der aus 5 Mitgliedern und 3 Richtern besteht. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 109

Streichen.

VII a. Der Staatsgerichtshof.

Artikel 111

Absatz 2: Die Mitglieder des Staatsgerichtshofes werden von jedem Landtag neu gewählt.

Nr. 73**Antrag****der Fraktion der SPD.**

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen:
In dem Entwurf des „Verfassungsausschusses für eine Verfassung des Landes Hessen“ zu ändern:

Artikel 31

Im Absatz 2 die Worte „das Nähere bestimmt das Gesetz“ zu streichen.

Artikel 31 c

Statt „insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen“ zu sagen „insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung“.

Artikel 31 e

Hinter die Worte „Die Großbanken und Versicherungsunternehmen“ anzufügen: Dasselbe gilt für diejenigen Betriebe, die gemäß Ziffer 1 in Gemeineigentum überführt werden und deren Geschäftsleitung sich außerhalb Hessens befindet.